

Name:
Straße:
Ort:

Datum:

An das
Gemeindeamt
Weyregg am Attersee
4852 Weyregg am Attersee

Böschungspflege

Verpflichtungserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Richtlinien 2015 zur Böschungspflege zur Kenntnis genommen worden sind.

Ich beteilige mich an der Böschungspflege und verpflichte mich die Straßenböschung entlang meines Grundbesitzes jährlich mindestens einmal bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres zu mähen.

Die von der Gemeinde gemeinsam mit der Ortsbauernschaft ermittelte Böschungsfäche im Ausmaß vonm² wird anerkannt.

Weyregg a.A., am

Unterschriften:

Bankverbindung

Bank:

IBAN:

Richtlinien

der Gemeinde Weyregg am Attersee für die Böschungspflege an Güterwegen und Gemeindestraßen

1. Die Gemeinde Weyregg am Attersee gewährt für die Pflege der Straßenränder u. Böschungen an Güterwegen und Gemeindestraßen eine Entschädigung.
2. Unter Böschungen versteht man den an den Bankettbereich angrenzenden Teil des öffentlichen Gutes bis zur Grundgrenze.
3. Unter Pflege versteht man das Abmähen und den Abtransport des Grasschnittes nicht jedoch das Mulchmähen.
4. Grundlage für die Gewährung der Entschädigung ist das Flächenausmaß, das im November 2013 anlässlich einer gemeinsamen Befahrung mit der Ortsbauernschaft ermittelt wurde.
5. Die Höhe der Entschädigung wird mit 22 Cent/m² festgelegt.
6. Die Entschädigung ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat August 2015 errechnete Indexzahl. Die Entschädigung verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die indexangepasste Entschädigung wird auf 2 Kommastellen berechnet.
7. Die Pflege der Böschungsfläche hat einmal jährlich bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres zu erfolgen.
8. Die Kontrolle der Pflege erfolgt durch die Gemeinde.
9. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die Böschungsflächen nicht gepflegt sind, verliert der Grundbesitzer/die Grundbesitzerin für dieses Jahr den Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung.
10. Für die Teilnahme an der Böschungspflege ist vom Grundbesitzer/Grundbesitzerin eine Verpflichtungserklärung auszufüllen, die bis spätestens 20. Juni 2015 dem Gemeindeamt zu übermitteln ist.
11. Die Entschädigung für die Böschungspflege wird bis spätestens 30. November eines jeden Jahres ausbezahlt. Die Entschädigung für die Böschungspflege wird erst ab einer Mindestfläche von 50m² zur Auszahlung gebracht.
12. Die Mittel für die Entschädigung sind jährlich vom Gemeinderat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags zu genehmigen.
13. Die vorliegenden Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 27.7.2015 genehmigt.

27.7.2015